

LVR · Dezernat 4 · 50663 Köln

Stadtverwaltung
Kreisverwaltung
-Jugendamt-

im Bereich des
Landschaftsverbandes Rheinland

Kommunale Spitzenverbände
Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege

Datum und Zeichen bitte stets angeben

25.03.2025

42.20

Luca Schwarzer

Tel 0221 809 4061

luca.schwarzer@lvr.de

Rundschreiben Nr. 42/07/2025

Anpassung Aufsichtsrechtliche Grundlagen „zu Meldungspflichten nach § 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII“ und „Personellen Unterbesetzungen in betriebserlaubnispflichtigen Tageseinrichtungen für Kinder gemäß §§ 45 ff. SGB VIII“

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Landesjugendämter im Rheinland und in Westfalen-Lippe unterstützen durch die Aufsichtsrechtlichen Grundlagen Träger von Kindertageseinrichtungen bei der Erfüllung der gesetzlich geforderten Rahmenbedingungen.

Die Landesjugendämter haben bisher zu verschiedenen Themen Aufsichtsrechtliche Grundlagen entwickelt:

- Umgang mit Meldungen gem. § 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII
- Umgang mit personeller Unterbesetzung
- Organisationale Schutzkonzepte in betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen für Kinder und Jugendliche nach § 45 SGB VIII
- Aufsichtspflicht in Kindertageseinrichtungen
- Wald- und Naturpädagogik
- Buch- und Aktenführung



Ihre Meinung ist uns wichtig!

Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden erreichen Sie hier:
E-Mail: anregungen@lvr.de oder beschwerden@lvr.de, Telefon: 0221 809-2255

Diese aufsichtsrechtlichen Grundlagen werden fortlaufend aktualisiert. Derzeit sind die Aufsichtsrechtlichen Grundlagen zu den Themen „Meldungspflichten nach § 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII für Kindertageseinrichtungen“ und „Personelle Unterbesetzungen in betriebserlaubnispflichtigen Tageseinrichtungen für Kinder gemäß §§ 45 ff. SGB VIII“ angepasst worden.

Anlass waren sowohl

- die Implementierung neuer Meldewege in KiBiz.web als auch
- das Inkrafttreten der Verordnung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel (Personalverordnung – PersVO) vom 27. November 2024.

Aufgrund der neuen Meldewege wurden beide Aufsichtsrechtlichen Grundlagen überarbeitet:

Die Meldung nach § 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII erfolgt jetzt ausschließlich über das Modul "Besondere Vorkommnisse" in KiBiz.web (<https://www.kibiz.web.nrw.de/auth/login>). Dieses Verfahren ersetzt die bisher auf der Internetseite der Landesjugendämter zur Verfügung gestellten Online-Meldeformulare.

Innerhalb des Systems KiBiz.web hat jeder Träger Zugriff auf seine Einrichtungen und kann dort über entsprechende Formulare seine Meldungen abgeben. Unterschieden wird im System zwischen Personalausfallmeldungen und allen weiteren Meldungen, für die es zwei separate Meldeformulare gibt. In den Formularen werden alle relevanten Angaben abgefragt. Auch örtliche Jugendämter und die Landesjugendämter haben die Möglichkeit „besondere Vorkommnisse“ innerhalb des Systems anzulegen.

Die Kommunikation zu den einzelnen Vorfällen läuft außerhalb des Systems per Telefon, E-Mail oder Brief.

In die Aufsichtsrechtlichen Grundlagen „Personelle Unterbesetzungen in betriebserlaubnispflichtigen Tageseinrichtungen für Kinder gemäß §§ 45 ff. SGB VIII“ wird jetzt darüber hinaus noch der § 15 PersVO dargestellt:

§ 15 PersVO regelt den Umgang mit akuten Personalnotständen. Eine pflichtgemäße Personalplanung nach § 28 Abs. 1 Satz 5 KiBiz berücksichtigt gewöhnliche Ausfallzeiten. Darüber hinaus ist es nun möglich, bei nicht absehbaren Personalengpässen (z.B. Beschäftigungsverbote oder außergewöhnliche Krankheitswellen), einen Antrag nach § 15 PersVO zu stellen.

Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen, sowie die bevorstehende Schließung der Einrichtung sind nach § 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII anzuzeigen. Diese Meldepflicht geht einem Antrag nach § 15 PersVO voraus. Für die Aufrechterhaltung eines planmäßigen Betreuungsbetriebes ermöglicht § 15 PersVO den verstärkten Einsatz von Ergänzungskräften (nicht: Kräfte, die nach Teil 2 „auf Ergänzungskraftstunden“ eingesetzt werden). Liegen die Voraussetzungen nach § 15 PersVO vor, kann die entsprechende Erlaubnis für einen Zeitraum von bis zu sechs Wochen, in der Regel nur einmal pro Kindergartenjahr, erteilt werden.

Die den Trägern und Leitungen von Kindertageseinrichtungen bekannte Struktur der Aufsichtsrechtlichen Grundlagen wurde beibehalten.

Die Aufsichtsrechtlichen Grundlagen finden Sie unter diesem Link:

https://www.lvr.de/de/nav_main/jugend_2/kinderundfamilien/tageseinrichtungenfrkinder/service_12/service_13.jsp#section-3797026

Für Rückfragen stehen Ihnen die bekannten Ansprechpartner*innen der Aufsicht und Beratung des LVR-Landesjugendamtes Rheinland gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

In Vertretung

Knut Dannat

LVR-Dezernent Kinder, Jugend und Familie